

ENTWURF

## Vergabe von Bauplätzen

### Vergabevoraussetzungen

Bedingungen, die an Bewerber geknüpft werden:

- Verpflichtende Erklärung des Käufers/der Käuferin: Einfamilienhäuser müssen für mindestens 5 Jahre vom Eigentümer als Erstwohnsitz genutzt werden. Auch ist eine Vermietung möglich, jedoch muss der Mieter dann jeweils mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Jemgum gemeldet sein. Dies ist im Mietvertrag festzulegen.
- Den Bewerbern ist folgendes bewusst (Bestandteil des Kaufvertrages):  
Gemäß § 4 BauNVO Absatz 3 Nummer 2 können „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ (Ferienwohnungen) ausnahmsweise zugelassen werden. In diesem Sinne sind z.B. Einliegerwohnungen/Ferienwohnungen dem Wohngebäude baulich untergeordnet. Es sollen im Wohngebiet daher Ferienwohnungen/Einliegerwohnungen zugelassen werden, die dem Wohngebäude jedoch baulich untergeordnet sind.
- Hotels/Pensionen sind ausgeschlossen.
- Gebäude, die dem Gemeinwohl dienen und die kommunale Infrastruktur verbessern, beispielsweise Arztpraxen oder Arzt Häuser, sind unabhängig von den genannten Bedingungen gewünscht, entsprechende Vorhaben sind jedoch von Fall zu Fall zu betrachten und bedürfen der Zustimmung durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde.
- Die Käuferin/der Käufer eines Grundstückes verpflichtet sich, innerhalb von 2 Jahren (Datum des Kaufvertrages zählt) mit der Bebauung zu beginnen und diese nach spätestens 4 Jahren (Datum des Kaufvertrages) fertigzustellen. Diese Bindung wird Bestandteil des Kaufvertrages. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, muss das Grundstück an die Gemeinde Jemgum verkauft werden, die dann das Recht hat, das Grundstück neu am Markt anzubieten. Diese Bedingung wird im Kaufvertrag aufgenommen.